

1.3.1 Stellplätze sind auf dem gesamten Grundstück einschließlich der Abstandsflächen zulässig (§ 6 Abs. 9 LBO). Garagen sind ohne Abstandsflächen nach Maßgabe von § 7 Abs. 1 LBO zulässig.

2 BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

gem. § 9 (4) BBauG in Verbindung mit § 73 LBO.

2.1.0 Dächer

2.1.1 Zulässig sind im gesamten Geltungsbereich nur Satteldächer.

2.1.2 Für Neubauten auf den noch unbebauten Grundstücken wird die Dachneigung mit 30° - 36° festgesetzt. Für Um- und Erweiterungsbauten ist die vorhandene Dachneigung beizubehalten.

2.1.3 Als Dachbedeckung sind nur Materialien zulässig, die dem rotbraunen Ton- oder Zementziegel entsprechen.

2.1.4 Traufüberstände geneigter Dächer müssen mindestens 0,5 m, Dachüberstände im Ortgangbereich mindestens 0,3 m betragen.

2.1.5 Dachaufbauten und Dacheinschnitte (Negativgauben) sind bei Gebäuden mit mehr als 1 Geschoß nicht zulässig. Bei Gebäuden mit nur einem Vollgeschoß müssen Dachaufbauten und Dacheinschnitte mindestens einen Abstand von 1,5 m von den Giebelgesimsen einhalten. Ihre Gesamtlänge darf die Hälfte der jeweils zugehörigen Gebäudelänge nicht überschreiten.

2.1.6 Die maximal zulässige Trauf- und Firsthöhe ist im "Zeichnerischen Teil" verbindlich festgesetzt.

Hinweis

Vor dem Beginn von Tiefbauarbeiten ist das Fernmeldeamt Konstanz rechtzeitig zu benachrichtigen, damit die ggf. erforderlichen Maßnahmen (Kabelverlegung etc.) eingeleitet werden können.